

## **November, der Unfallmonat**

### **Warum im November die Unfallgefahr besonders hoch ist und was zu tun ist, wenn es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist**

Die Sicht oft durch Nebel getrübt, die Straßen glatt vom Laub. Aber nicht nur die herbstliche Witterung führt dazu, dass es auf Wuppertaler Straßen gerade im November besonders häufig „knallt“. Da der November bei der arbeitenden Bevölkerung als Urlaubsmonat eher unbeliebt ist, sind die Straßen nämlich auch noch besonders voll. Gerade morgens und abends ist bei Dunkelheit die Unfallgefahr im Berufsverkehr besonders hoch. Augen auf im Straßenverkehr ist daher das Gebot der Stunde.

Wird man dennoch (unverschuldet) in einen Verkehrsunfall verwickelt, heißt es schnell und richtig handeln. Die Polizei sollte in jedem Fall verständigt werden, damit der Unfall aufgenommen wird. Dabei sollte man sich jedoch nicht allein auf die erst später am Unfallort eintreffenden Polizeibeamten verlassen. Man sollte an der Unfallstelle zunächst aktiv versuchen, Zeugen ausfindig zu machen, um sich so Beweismittel für die spätere Auseinandersetzung mit dem Unfallgegner und dessen Versicherung zu sichern. Andere Verkehrsteilnehmer, die den Unfallhergang beobachtet haben könnten, sollten aktiv angesprochen werden. Wichtig ist dabei, dass nur derjenige tauglicher Zeuge ist, der auch gesehen hat, wie es zum Unfall gekommen ist. Wer erst durch das Geräusch des Zusammenstoßes auf das Geschehen aufmerksam wurde, ist als sogenannter „Knallzeuge“ vor Gericht für die Wahrheitsfindung in der Regel wertlos. Ideale Zeugen sind meist die Insassen nachfolgender Fahrzeuge, da diese bereits vor dem Unfall in die richtige Richtung geschaut haben.

Sind keine Zeugen vorhanden, besteht immerhin noch die Möglichkeit, den Unfallhergang durch ein verkehrsunfallanalytisches Sachverständigengutachten nachzuweisen. Aus diesem Grunde ist es sehr wichtig – und das sollte im Zeitalter des Fotohandys kein Problem sein – die Unfallfahrzeuge in der Endstellung aus verschiedenen Winkeln zu fotografieren, bevor diese versetzt werden.

Im Rahmen der Schadensabwicklung sollte man sich dann von Anfang an anwaltlicher Hilfe bedienen. Denn wer sich selbst hierum kümmert bekommt oft nicht das,

was ihm zusteht. Dabei sollte man sich nicht von den Rechtsanwaltsgebühren abschrecken lassen. Denn die Kosten der anwaltlichen Vertretung gehören als ersatzfähiger Schaden mit zu dem Betrag, den der zum Ersatz des Schadens verpflichtete Unfallgegner bzw. dessen Versicherer zu tragen hat.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Reinhold Schmidt